



Das Blatt erscheint
jeden Montag und Sonnabend.
vierteljährlich bei der
Post und bei allen Post-
stellen 1,20 Mark.

Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissauer Kreisblatt.

Nr. 61.

Geschäftsstelle: Bissa i. F., Schloßstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Bissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmäbde, Bissa i. F.

42. Sonnabend, den 1. Juni 1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Kleinhandelshöchstpreis für Zucker und Kandis.
Auf Grund meines Erlasses vom 15. August 1917 O.
Nr. 17 A in Verbindung mit der Verordnung betr.
vom 4. August 1914 in den Fassungen vom
September 1914, vom 23. März 1916 und vom 22. März
sowie der Verordnung über den Verkehr mit Zucker
vom 1. Oktober 1917 wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Zucker und Kandis im Kleinhandel
in der Provinz Posen die nachstehenden Höchstpreise
beschritten werden und zwar:

gerahmten Zucker	42 Pfg. für das Pfd.
Brote und Würfel	46 " " " "
weißen Kandis	53 " " " "
farbigen "	52 " " " "

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

§ 3.

Verhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit
höherer Strafen bestraft.

Bissa, den 17. Mai 1918.

Der Ober-Präsident.

Provinzialzuckerstelle, Verwaltungsabteilung.

von Eichenhart-Rothe.

Der § 1 der Anordnung vom 24. Oktober 1917 (abge-
geben in Reglerungs-Ämtsblatt Posen S. 636 und im Re-
gierungs-Ämtsblatt Biegnitz S. 512) erhält folgenden Zusatz:
Der Nachweis erteilen auf Antrag die zuständigen
Inspektoren.

Die Verwendung des metallischen Natriums zur Her-
stellung von Feuer- und Spielzeugen wird als unerlaubter
erklärt.

Bissa, den 22. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Der Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen
Kenntnis.

Bissa, den 27. Mai 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Landwirt Josef Richter in Murtke hat einen Zucht-
stier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft
zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das Deck-
geld beträgt 2 Mark.

Bissa, den 18. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Landwirt Paul Weigt in Kläne hat einen Zucht-
stier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft
zum Decken fremder gesunder Kühe eingestellt. Das Deck-
geld beträgt 3 Mark.

Bissa, den 18. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Das Stellvertretende Generalkommando teilt mit, daß
der Preis für allen Hafer (nicht bloß Saathafer), der seit
Bekanntgabe der Requisitionsabfahrt an die Zivilbehörden
usw. — frühestens seit dem 23. April 1918 an die Heeres-
verwaltung abgeliefert worden ist oder noch wird, auf 450 Mk.
für die Tonne erhöht ist. Der Ablieferung an die Heeres-
verwaltung ist gleich zu achten eine dahingehende Erklärung
des Ablieferers an die Beirückungs-Kommandos vor Beginn
der Durchsuchung oder an den Gemeindevorsteher, der die
Erklärung sofort dem nächsten Proviantamt oder Beirückungs-
Kommando zu übersenden hat. Die Preiserhöhung
von 450 Mk. gilt jedoch nicht für denjenigen Hafer, der be-
reits bei den Kommissionsärzten zur Ablieferung an die Heeres-
verwaltung gelagert hat. Hafer, der erst durch Nach-
forschungen der Beirückungs-Kommandos ermittelt wird, wird
nur mit 170 Mk. die Tonne bezahlt.

Vorstehendes bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Bissa, den 24. Mai 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Verbot des Haltens von Luxuspferden.

Auf Verfügung des Staatssekretärs des Kriegsernäh-
rungsamts vom 6. April 1918 Nr. B II 1497 wird für Schul-
pferde und Trabrennpferde den Kommunalverbänden Kör-
nerfuttermittel nicht zugewiesen. Die genannten Pferde sind da-
her sämtlich von der Verabsolung von Futtermitteln ebenfalls
ausgeschlossen, auch wenn sie das von den stellvertretenden
Generalkommandos erlassene Verbot mit gewissen Einschrän-
kungen ausnimmt.

Bissa, den 27. Mai 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Den Besuchen Rouverts beifügen!

Da den Behörden nur noch in sehr beschränktem Maße Briefumschläge geliefert werden, sind von nun an sämtlichen Urlaubsgesuchen zur Frühjahrsbefestigung, Heu- und Getreideernnte adressierte Briefumschläge beizufügen. Diese müssen die Anschrift des Truppenteils in knappster und deutlichster Form tragen.

Beispiel:

A.

An
die 2. Komp. II. Ersatzbatt.
Landw.-Inf.-Rgt. 37
in Meseritz.

B.

An
die Feldartl.-Battr. 961
Deutsche Feldpost 2174.

Ohne Briefumschläge eingehende Besuche sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt.

Den Besuchen an das stellv. Generalkommando in Posen oder an das Bezirkskommando in Glogau brauchen dagegen keine Rouverts beigelegt werden.

Bissa, den 26. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Um die Möglichkeit der sofortigen Ausführung kleiner sehr eiliger Ausbesserungen an Dreibriemen und Ergänzungen an Pumpenmanschetten u. dgl. zu sichern, gibt die Riemen-Freigabe-Stelle einer Anzahl von Sattlern und von Brunnen- und Pumpenbauern gegen nachträgliche Abrechnung vierteljährlich je 5 Kilogramm Leder auf Bezugskarte frei.

Zu diesen Sattlern gehört u. a. der Sattlermeister Adolf Hüttmann in Bissa.

Im übrigen ist Material für Riemenausbesserungen ohne Bezugsschein aus dem nächsten Ausbesserungslager oder, wenn bei Lederriemen Stücke von mehr als 1,50 Meter erforderlich sind, gegen Bezugsschein der Riemen-Freigabe-Stelle bei den Herstellern des Verteilungsplanes zu beziehen. Im letzteren Falle sind Anträge (bei Landwirten unter Verwendung des vereinfachten Vorbrudes Nr. 94) bei der K. F. St. in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a-b zu stellen.

Bissa, den 24. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Brustseuche unter den Pferden des Wäders Padursti in Swierczyn ist erloschen.

Storchneß, den 29. Mai 1918.

Der Königl. Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

Zurückstellung militärentlassener Personen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß infolge Reklamation, Krankheit oder Verwundung entlassene Leute zur Wiedereinstellung gekommen sind, da sie angeblich aus Unkenntnis nicht reklamiert hatten.

Es wird daher nochmals erneut bekannt gegeben, daß jeder Wehrpflichtige, der zur Entlassung kommt und nicht zeitig oder dauernd kriegsunbrauchbar oder Kriegsentenempfänger von 50 und mehr % erwerbsbeschränkt ist, ein Reklamationsgesuch durch den Gemeinde-Amtsvorstand, Landratsamt, dem Bezirkskommando einzureichen hat. Die Reklamationsgesuche sind rechtzeitig zu erneuern und müssen 14 Tage vor Ablauf der Zurückstellung beim Bezirkskommando vorliegen. Reklamationen, die nach Erhalt des Befestigungsbefehls eingereicht werden, sind laut Verfügung des Kriegsministeriums unzulässig und bleiben unberücksichtigt.

Ferner sind dem Bezirkskommando Fälle bekannt geworden, in denen Amts- und Gemeinde-Vorsteher den Leuten, die zur Gemeindehilfe verpflichtet sind, von ihrer Zurückstellung verspätet, mitunter gar keine Kenntnis geben.

Die Polizeiverwaltungen, Distriktsämter, Amts- und Gemeindevorsteher wollen für geeignete ortsbliche Verbreitung vorstehender Bekanntmachung sorgen, damit unnötige Beschwerden in Zukunft vermieden werden.

Königliches Bezirkskommando Glogau.

gez. Bode, Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich öffentliches Renntnis.

Die geforderte Frist kann nur dann eingehalten werden, wenn die Besuche mindestens 4 Wochen vor letzten Zurückstellung eingereicht und von der Ordnungsmäßig beglaubigt werden.

Bissa, den 17. Mai 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mir die Kreisschulinspektion Storchneß übertragen.

Schmiegel, den 28. Mai 1918.

Der Kreisschulinspektor.
Gruhn, Schularat.

Bekanntmachung.

Die Bestätigung der Anlagen der Gorka Meliorationsgenossenschaft findet am

Montag, den 10. Juni 1918, nachmittags 4 statt.

Die Schau beginnt an der Brücke bei Ruräne aufwärts bis Gorka dach. fortgesetzt.

Dies wird den Interessenten mit dem Antrags zur Kenntnis gebracht, etwaige Anliegen oder dem Genossenschaftsvorstande an Ort und Stelle vorzulegen.

Schmiegel, den 24. Mai 1918.

Der Genossenschafts-Vorsteher.
Höpler, Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz erster Klasse erhielt der f. z. Bataillonstambour Alfred Schmidt im Jg.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der f. z. Friedrich Grund im Jnf.-Rgt. 454, Sohn des f. z. Paul Grund, Schmidtschen.

* Der frühere Posener Generalsuperintendent f. z. in Bernierode, der 50 Jahre Mitglied des Zentrala für Innere Mission ist, wurde von diesem einstimmig Ehrenvorsitzenden ernannt.

* Besitzwechsel. Der Bauunternehmer Gärtner Hausgrundstück Kaiser-Friedrich-Straße 84, Ecke an den Eisenschmiedfabrikanten Gustav Werner ver-

* Ein Waldbrand entstand gestern nachmittags 8 des Reifener Waldes, wahrscheinlich durch einen f. z. f. z. Zigarrenstummel. Militärmannschaften aus Reifen leisteten Hilfe bei den Abwehrmaßnahmen. konnte noch rechtzeitig aufgehoben und erstickt wer-

* Sterbefälle vom 24. bis 30. Mai. Antje Przhylski, 34 Jahre. Schuhmacher Heinrich Echi Jahre. Witwe Antonie Storzewski geb. Pacholski, Kreisschulinspektor Jakob Hoff, 45 Jahre. Witw Rosmahl geb. Budzinski, 65 Jahre. Franz Alu Viertelstunde. Gerhard Klupsch, eine Viertelstunde wirt Martin Seiffert in Priebisch, 63 Jahre. (E Josef Marschall in Priebisch, 13 Jahre. Witwe: Beier geb. Woche in Lakwisch, 73 Jahre.

* Eine für Krankenassenmitglieder wichtige Unt hat kürzlich das Reichsversicherungsamt gefällt. glieder von Krankenassen zur Wiederherstellung iundheit oder zur Kräftigung vom Arzt Milchbe oder andere Nährmittel verschrieben bekommen, f die Zeugnisse von der Krankenasse bezahlt werden.

* Alagen aus Kohlenverbraucherkreisen werden orts dahin laut, daß die Kohlen jetzt mit schweren durchseht sind, die man mit den teuren Preisen de mitbezahlen muß, ohne dafür Verwendung zu haben. hat man ja auch mit derartigen Dingen rechnen muß die Steinuntermischung hatte bei weitem nicht den Umfang. Das ist natürlich jetzt aus zweifachen höchst unangenehm. Einmal muß man heute für

Friedenszeit den dreifachen Preis bezahlen, und nicht der Steine an der ohnehin schon so kargen Kohlenmenge.
Lissa selbst sind uns solche Klagen noch nicht geworden.

Die Wiederherstellung von Lebensversicherungen
Kriegsteilnehmern durch eine Bundesratsverordnung. Es genügt, wenn durch Einschreibebrief der Gesellschaft (nicht der Agent oder Generalagent) gesagt wird, daß man die Versicherung wiederherstellen will. Obwohl dafür eine Frist bis sechs Monate festgesetzt ist, empfiehlt es sich doch, diesen bald einzureichen.

Die Schleichhändlerin, eine Frau aus Kröben, wollte mit 130 Pfund Rindfleisch, 65 Pfund Kalbfleisch und Hammelfleisch nach Berlin reisen. Auf dem hiesigen Bahnhofe aber wurde ihr alles durch den Polizeiersteinsky beschlagnahmt.

Die Obstbäume lassen die Herren Jungen ihren Weg aus. Von den Kirchengärten reißt sie nicht reife Früchte, sondern ganze Zweige ab. Solche werden streng bestraft. Eltern und Lehrer sollten anhalten, die Obstbäume unbeschädigt zu lassen.

Verzögerungsgefühle. Amlich wird gemeldet: In letzter Zeit hat sich beim Kriegsministerium die Gesuche um Verleihung von Mannschaften namentlich innerhalb des Heimatbezirks. Da das Kriegsministerium bei ihrer Erledigung nicht, sondern die Entscheidung allein den vorgesetzten Dienststellen zusteht, erfahren die Gesuche durch Verlegung an der falschen Stelle eine für die Gesuchsteller sehr unangenehme Verzögerung. Deshalb sei darauf hingewiesen, daß 1) die Gesuche an den Truppenteil des betr. Mannes oder an das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständige Generalkommando zu richten sind, 2) die Vermeidung zeitraubender Rückfragen es sich empfiehlt, die Gesuche zuvor von der zuständigen Zivilbehörde auf Richtigkeit der Angaben begutachten zu lassen.

Die freiwillige Altkleiderabgabe. Die Reichsbeskleyung teilt mit: Von der Abgabe sind auch Personen, die in den Kriegsdienst stehen, nicht ausgeschlossen. Statt langer Reisen können auch kurze, insbesondere Sporthosen, abgegeben werden. Der von einer Person abgegebene Anzug muß in einem Zeilen nicht von demselben Stoff und der selben Farbe zu sein. Wird statt einer Hose ein zweiter Rock abgegeben, so ist dies nicht der Ablieferung gleich zu erachten. Auf der Ermittelung sind vielmehr die abgelieferten Stücke zu führen.

Ein Wohltätigkeitskonzert zum Besten der Kriegswunden findet am Sonntag nachmittag im Garten des hiesigen Hauses statt, ausgeführt von der Kapelle des hiesigen J. R. 50 unter Leitung des Musikmeisters

Die Mörderin der am 6. März in der Ziegelwerkstatt ermordeten Frau Ruff ist nun ermittelt worden. Es handelt sich um eine in demselben Hause wohnende Arbeiterin Szymonowicz. Die Tat aber im Affekt begangen haben. Dennoch wurde der Ermordeten 800 Mark und Lebensmittel gestohlen. Am Mittwoch das vom Nationalen Frauenvereine Gertrud-Hindenburg-Seminar für Kinderkinder mit Volks-Kindergarten feierlich eingeweiht.

Die Diebe drangen nachts durch ein Soffenster in den Herberleger Raczmarek am Markt ein und stahlen Schmuck und Wadentafel rund 1000 Mark. — Ein Einbruch wurde in dem Kasztelanischen Gasthause. Den Dieben fielen Waren im Werte von 10000 in die Hände.

Nach vielen Mühen ist es endlich gelungen, den Gendarmenwachmeister Bogt, den Fahnenführer Raminiski, und zwei seiner Genossen unschädlich zu machen. Es kam zu einem Gefecht; denn die Banditen waren in einem Roggenfelde Deckung gefunden. Nach-

meister Wozniak streckte Michalski und Raminiski durch mehrere Schüsse nieder. Michalski war sofort tot; Raminiski lebte noch etwa zwei Stunden nach der Verwundung. Als Mazurek sah, daß ein Entrinnen nicht mehr möglich war, ergab er sich. Zwei andere Genossen entkamen. Die beiden Getöteten hatten sich verzweifelt gewehrt. Gendarmenwachmeister Martini hatte Verletzungen am Arm und einen Brustschuß davongetragen. Wozniak war am Arm verwundet worden.

Schneidemühl. In Königsblid ist der 78jährige Postsekretär a. D. Otter von hier verbrannt. Der alte Herr, der sich in Begleitung seiner Tochter befand, hatte geraucht und durch den achtlos weggeworfenen brennenden Zigarrenstummel einen Waldbrand verursacht. In der Aufregung darüber hat er anscheinend den Kopf verloren; statt in der Windrichtung davonzueilen, ist er in den Brandherd gelaufen und hat in den Rauchwolken den Erstickenstod gefunden. Die Leiche wurde dann vom Feuer erfaßt und verbrannt.

Sproltau. Bei der Neuverpachtung des der Stadt gehörenden Rittergutes Hertwigswaldau, rund 482 Hektar, das bisher 16650 Mark Pacht brachte, stiegen die Gebote bis auf 26300 Mark. Höchstbietender blieb der bisherige Pächter Peckmann.

Die zweite Schlacht an der Marne beginnt!

Die Marne erreicht! Ueber 45 000 Gefangene!

W.B. Großes Hauptquartier, 31. Mai.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Artilleriekämpfe wechselnder Stärke. Kleine Infanteriegefechte.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Dem von der Milettefront südlich der Oise weichenden Feinde stießen wir bis über die Oise und Milette scharf nach und gewannen die Linie Bretigny—St. Paul—Trosly—Loire. Gegen die Milette warfen wir in stetem Kampf den Feind über Briery—Chavigny zurück. Südlich Soissons führte der Feind Kavallerie und Infanterie zu heftigen Gegenangriffen vor. Er wurde von unserm Feuer vernichtend gesiegt und geschlagen.

Wir haben die Straße Soissons—Fartennes überschritten. Die in Richtung auf Fere-en-Tardenois von Südwesten über die Marne und Südosten herangeführten französischen Divisionen vermochten trotz verzweifelter Gegenwehr nirgends, unsern vorwärtsdringenden Korps erfolgreichen Widerstand zu leisten. Rückwärtige Stellungen des Feindes bei Arch und Grand Rocoy wurden durchstoßen. **Südlich Fere-en-Tardenois haben wir die Marne erreicht.**

Die Höhen bei Champvoisy, St. Gemme und Romigny sind in unserm Besitz. Auf dem Südufer der Wesle westlich Reims wurden Germigny, Gueux und Thillois genommen.

Die Gefangenenzahlen und Beute sind ständig im Wachsen. Mehr als 45 000 Gefangene, weit über 400 Geschütze, Tausende von Maschinengewehren.

Der Erste General-Quartiermeister.
Ludendorff.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 1. Sonntag nach Trinitatis. Amtswoche: Pastor Willigmann. Vorm. 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Hauptgottesdienst: Superintendent Smend. Kollekte für den evangl. Erziehungsverein in der Provinz Posen. Vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Taufen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsandanacht: Pastor Willigmann. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Helfervorbereitung.

Johanniskirche. 1. Sonntag nach Trinitatis. Vorm. 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Vorbereitung zum hl. Abendmahl: Pastor Wierich. Vorm. 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Hauptgottesdienst und Abendmahlsfeier: derselbe. (Kollekte für den evangl. Erziehungsverein.) 11 Uhr Kindergottesdienst: derselbe. Dienstag den 4. Juni ab 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung des Frauenhilfsvereins.

Mittwoch, den 5. Juni abends 6 Uhr Kriegsandanacht: derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefreier Döwibai.

Bekanntmachung.

I.
Die diesseitige Verordnung vom 13. August 1917 über Schrotmühlen (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 471/472, für Liegnitz S. 395/396) wird hiermit aufgehoben.

II.
Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.
Als Schrotmühlen im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.
Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futter- schrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (die Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister und in Posen der Polizeipräsident) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittelst Schrotmühle gestatten. Die unteren Verwaltungsbehörden können die Distriktskommissare, Amtsvorsteher und Bürgermeister zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorgung erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.
Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernd oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen.

§ 4.
Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt. Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen.

§ 5.
Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. — Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6.
Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe mit Gefängnis bis zu einem Jahre bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Strafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 8.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 6. Mai 1918.

Der stellvertretende Kommandierende
V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach.

2018/18 C. S. A.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen
Bissa, den 30. Mai 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

In Pawlowitz (Bez. P.

Post, Eisenbahnstation am Ort,
findet

am 11. Juni vormittags 10
auf dem Hauptgutshof

eine Versteigerung
von



ca. 25 ausrangierte
Arbeitspferde

statt.

Die Gutsverwalter



Bezugscheinfrei!

Maschinenpressen

(Torfbriketts)

liefert waggonweise

preiswert und prompt ab Posener W.

O.-S. Kohlenvertrieb Po

Posen O. I., Niederwall 3.

Sämtl. Gartengeräte,

Eiserne

Sprossen- und Kasten-
tarren,

la. Sensen,

jedes Stück mit Garantie,

Sicheln, Distelfeder,

Wehsteine

sow. bestes Dengelgerät

empfiehlt

Hermann E. Hein,

Eisenhandlung, Bismarckstr. 14.

Klaviersch

Violinsch

Laute

empfiehlt in großer

Oskar Gullik, m

Suche Stellen

herrschaftl. K

auf Dominium od. an

Gesl. Zuschriften unt.

an den „Anzeiger“ e